

établit que les autres cas constatés sont peu nombreux et sans aucune importance. Une mise à l'index ne se justifiait pas. La Société défenderesse ne s'est donc pas adressée « arbitrairement et sans motif de préférence à D^{lle} Billod ».

Il reste à examiner si la défenderesse, tout en poursuivant un but licite, a employé des moyens illicites. D'après la jurisprudence du Tribunal fédéral, sont illicites entre autres les moyens qui sont de nature à paralyser complètement l'activité économique de la personne boycottée (RO 40 II p. 619). Cette hypothèse n'est pas réalisée. Il résulte des constatations de l'instance cantonale que le boycottage était limité et dans les personnes des fournisseurs et dans les produits livrés à la demanderesse. L'interdiction de livrer ne frappait que les membres de la Société et ne visait que les produits « dont les prix de vente au détail sont fixés par paquets, boîtes ou caissons conformément aux prix courants de MM. les fournisseurs et de la Société suisse des négociants en cigares ». La Cour de Justice constate que le boycottage « ne portait pas sur la totalité des articles et ne comprenait pas, loin de là, la totalité des fournisseurs », de telle sorte que la demanderesse a pu continuer et qu'elle a en fait continué d'exploiter son commerce. Il se peut que cette exploitation ait été rendue plus difficile, mais c'est là une conséquence inévitable du boycottage, qui ne suffit pas à elle seule à rendre cette mesure illicite.

La demanderesse considère comme illicite la menace adressée par la Société défenderesse aux fournisseurs de les mettre à l'index dans le cas où ils continueraient à livrer à la demanderesse. Cette opinion est erronée. Le moyen adopté par la défenderesse n'est pas illicite. Chaque négociant est libre de se fournir où bon lui semble et c'était pour la Société défenderesse le moyen indiqué par la nature même des choses pour atteindre son but.

Aucun acte illicite ne pouvant être reproché à la partie défenderesse, la demande doit être écartée sans qu'il y

ait lieu d'examiner les autres questions soulevées par la demanderesse.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté et l'arrêt de la Cour de Justice civile de Genève, du 26 juin 1915, confirmé.

III. URHEBERRECHT UND ERFINDUNGSSCHUTZ

DROIT D'AUTEUR ET BREVETS D'INVENTION

65. Urteil der I. Zivilabteilung vom 4. Juni 1915

i. S. F. J. Obrist & Söhne, Beklagte, gegen Glasmanufaktur Schaffhausen A.-G., Klägerin.

Art. 4 und Art. 16 Schlussabsatz PG. Klage auf Nichtigerklärung eines Patentes wegen mangelnder Neuheit der Erfindung. Aktivlegitimation. Frühere Bekanntgebung der Erfindung. Sachliche Identität der Ansprüche des früher erteilten und des als nichtig angefochtenen Patentes trotz allgemeinerer und eingehenderer Fassung des letzteren. Stoff- oder Verfahrenserfindung ?

1. — Am 9. Februar 1904 hat die Firma Ernst Rockhausen Söhne in Waldheim i. S. das Reichspatent N° 166180 für einen « Glasbehälter aus stumpf aufeinander gekitteten Glasplatten » erwirkt. In der Patentbeschreibung wird auseinandergesetzt: « Werden bei der Herstellung von Glasbehältern ohne ein die Glaswände zusammenhaltendes Rahmenwerk die Glasplatten in der an sich bekannten Weise ohne Fassung oder irgend-

» welche mechanischen Befestigungsmittel stumpf an- bzw.
 » aufeinander gekittet, so werden an die Festigkeit der
 » Verkittung, die ja nicht bloss die Abdichtung zu be-
 » wirken, sondern auch die Glasplatten gegenüber den
 » auf eine Trennung hinwirkenden Kräften zusammen-
 » zuhalten hat, besonders hohe Anforderungen gestellt,
 » denen die blosser Verkittung namentlich dann nicht
 » mehr entspricht, wenn der Kitt mit zunehmendem
 » Alter spröde wird. — Um diesem Uebelstand abzu-
 » helfen, werden nach vorliegender Erfindung in die
 » Kittfugen elastische Streifen eingelegt. Damit wird in
 » die an sich spröde und leicht abspringende Verkittung
 » ein elastisches Element eingeführt, welches bei Bean-
 » spruchungen, wie Schlag, Stoss, Erschütterungen, die
 » Beanspruchungen in sich elastisch aufnimmt und da-
 » durch das Abreissen oder Abspringen des Kittes ver-
 » hindert. » Es folgt die Beschreibung eines Ausführungs-
 » beispiels unter Hinweis auf zeichnerische Darstellungen
 » und endlich wird der Patentanspruch wie folgt
 » formuliert: « Glasbehälter aus stumpf aufeinander ge-
 » kitteten Glasplatten, dadurch gekennzeichnet, dass in
 » die Kittfugen elastische Streifen eingelegt sind. »

2. — Die beklagte Firma, F. Jos. Obrist & Söhne in
 Littau (Luzern) hat am 1. August 1910 für ein « Verfahren
 zum Verbinden von Glasscheiben untereinander oder mit
 anderem Material » das schweizerische Patent
 No 49 856 erhalten. Die Patentbeschreibung führt aus:
 « Beim Verbinden von Glasscheiben, z. B. zwecks Her-
 » stellung von Kästen aller Art, wie Schaukästen, Laden-
 » tische, Aquarien, wird bis jetzt bekanntlich derart ver-
 » fahren, dass zuerst ein Gerüst aus Holz- oder Metalleisten
 » hergestellt wird, in welches dann die Glasscheiben ein-
 » gelegt und durch Verkitten oder vermittelt Leisten
 » befestigt werden. — Bei dem vorliegende Erfindung
 » bildenden Verfahren zum Verbinden von Glasscheiben
 » untereinander oder mit anderem Material, wie Holz,
 » Metall, Stein, z. B. Marmor, erfolgt die Verbindung,

» z. B. von Glasscheiben untereinander, unter Weglassen
 » der Verbindungsleisten, vermittelt eines Streifens aus
 » nachgiebigem, elastischem Material, z. B. aus Filz,
 » Leder, Kautschuk, welches mit einer als Bindemittel
 » dienenden klebenden Masse bestrichen und in die Stoss-
 » fuge der zu verbindenden Teile gelegt wird. — Ein auf
 » solche Weise hergestellter Glasschaukasten z. B. hat
 » den Vorteil gegenüber bekannten Glasschaukästen, dass
 » er keine die Uebersicht über den Inhalt des Schau-
 » kastens störende Verbindungsleisten aufweist und ist
 » überdies insofern widerstandsfähig, als er infolge der
 » Zwischenlagestreifen aus nachgiebigem, elastischem
 » Material in den Stossfugen Stösse und Erschütterungen
 » erleiden kann, ohne dass ein Springen der Glasscheiben
 » zu befürchten ist, wie dies bei einer nicht elastischen
 » Verbindung der Glasscheiben eintreten würde. » Als
 » Ausführungsbeispiel wird sodann ein Glasschaukasten
 » nebst einigen Detailvarianten beschrieben und zeichne-
 » risch dargestellt. Ferner wird bemerkt, dass wenn man
 » Streifen aus Kautschuk und eine im Wasser unlösliche
 » Klebmasse verwende, man einen wasserdichten und zur
 » Aufnahme von Wasser fähigen, z. B. als Aquarium be-
 » nutzbaren Behälter erhalte. Endlich werden folgende
 » Ansprüche formuliert: « Patentanspruch I: Verfahren
 » zum Verbinden von Glasscheiben untereinander oder
 » mit anderem Material, dadurch gekennzeichnet, dass
 » zwecks Herstellung einer elastischen Verbindung, unter
 » Weglassung von Verbindungsleisten, Streifen aus nach-
 » giebigem, elastischem Material mit einer als Binde-
 » mittel dienenden, klebenden Masse bestrichen und in
 » die Stossfugen der zu verbindenden Teile eingelegt
 » werden. Patentanspruch II: Nach dem Verfahren nach
 » Patentanspruch I hergestellter, wenigstens teilweise aus
 » Glasscheiben bestehender Kasten, dadurch gekenn-
 » zeichnet, dass die Wandungen desselben lediglich durch
 » eine als Bindemittel dienende, klebende Masse, unter
 » Zwischenlage eines Streifens aus nachgiebigem, elasti-

» schem Material an den Stosstellen, nachgiebig miteinander verbunden sind. Unteranspruch: Kasten nach Patentanspruch II, dadurch gekennzeichnet, dass, um den Kasten zur Aufnahme von Wasser benutzen zu können, die an den Stosstellen eingelegten Streifen aus Kautschuk bestehen und die als Bindemittel dienende Masse in Wasser unlöslich ist. »

3. — Im vorliegendem Prozesse hat die Glasmanufaktur Schaffhausen A.-G. in Schaffhausen gegenüber der beklagten Firma das Begehren gestellt, es sei deren Patent N° 49 856 als nichtig zu erklären. Gestützt wurde dieses Begehren auf die Art. 1, 4 und 16 Schlussabsatz PG. Die Vorinstanz hat es zugesprochen. Die Beklagte verlangt nunmehr im Berufungsverfahren dessen Abweisung.

4. — Die Klägerin beschäftigt sich nach den Akten mit der Herstellung und dem Verkaufe von Glaswaren. Damit ist bei ihr das nach Art. 16 *in fine* PG für die Nichtigkeitsklage erforderliche Interesse hinsichtlich des streitigen Patentes gegeben und also ihre Aktivlegitimation erstellt.....

5. — Angefochten wird das Patent N° 49 856 wegen mangelnder Neuheit der damit beanspruchten Erfindung und zwar wird dieser die Neuheit deshalb abgesprochen, weil die behauptete Erfindung Gegenstand des der Firma Rockhausen Söhne früher erteilten Reichspatentes N° 166 180 bilde und weil sie durch Bekanntgabe und gewerbliche Verwertung dieses Patentes schon zur Zeit, als die Beklagte sie patentieren liess, gemäss Art. 4 PG zur allgemeinen Kenntnis gelangt sei.

Sofern die beiden Patente den nämlichen Erfindungsgegenstand betreffen, — was unten zu prüfen ist, — ist die Behauptung der Klägerin, das Patent Rockhausen Söhne habe neuheitszerstörend gewirkt, in der Tat zutreffend. Nach den Akten war die deutsche Patentschrift N° 166 180 seit Anfang 1906 auf dem eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum zu jedermanns Einsicht aufgelegt und durch verschiedene Zeugen ist erwiesen,

dass Rockhausen Söhne schon bevor die Beklagte ihr Patent erwirkte, nach dem Reichspatent hergestellte Glaswaren in die Schweiz geliefert haben. Damit sind die Voraussetzungen, die der Art. 4 PG für den Mangel der Neuheit aufstellt, gegeben.

6. — Vergleicht man nun unter Berücksichtigung der Darlegungen im gerichtlichen Expertengutachten den Inhalt der beiden Patentschriften, so erhellt deutlich, dass sie die nämliche Erfindung betreffen:

Durch das Reichspatent N° 166 180 ist laut dem Patentanspruch patentiert worden: ein Glasbehälter aus stumpf aufeinander gekitteten Glasplatten, dadurch gekennzeichnet, dass « in die Kittfugen elastische Streifen eingelegt sind ». Die Idee, wofür der Patentschutz erteilt wurde, besteht in dieser Verwendung der Streifen, der dadurch erzielbare technische Fortschritt nach der Patentbeschreibung darin, dass bei Glasbehältern, deren Wände durch kein Rahmenwerk zusammengehalten werden, in die Verkittung ein elastisches Element eingefügt wird, das Beanspruchungen durch Schlag, Stoss und Erschütterungen in sich elastisch aufnimmt und dadurch ein Abreissen und Abspringen des Kittes verhindert.

Das angefochtene schweizerische Patent N° 49 856 spricht in seinem Anspruch I nicht von einem körperlichen Gegenstand — wie etwa das Reichspatent von einem Glasbehälter, — sondern von einem « Verfahren », das patentiert sei. Allein diese Ausdrucksweise ist ungenau. Patentiert ist nicht ein bestimmter Arbeitsprozess, durch den man technisch vorteilhafter als bisher zu der im Anspruch genannten « Verbindung von Glasscheiben » gelangen könnte, sondern ein Erzeugnis, nämlich der die Glasscheiben verbindende Bestandteil in seiner behaupteten besondern Ausgestaltung. Als die Erfindung kennzeichnendes Merkmal wird nämlich angegeben, dass « Streifen aus nachgiebigem, elastischem Material in die Stossfugen der zu verbindenden Teile eingelegt » seien. Der beanspruchte Patentschutz betrifft also die durch

den eingelegten Streifen bewirkte charakteristische Beschaffenheit des Verbindungsbestandteiles. In diesem Punkte, der für den erfinderischen Gehalt der beiden Patente allein massgebend ist, decken sich aber die beiderseitigen Patentansprüche inhaltlich vollständig und drücken sich sogar wörtlich in ganz ähnlicher Weise aus. Dagegen ist der Anspruch I der Beklagten freilich insofern weiter gefasst, als er als Gegenstand, der die erfinderisch ausgestaltete Verbindungsmasse aufweist, nicht gerade einen Glasbehälter angibt, wie die deutsche Patentschrift, sondern allgemein: verbundene Glas-scheiben, (die also nicht zu einem Behälter geformt zu sein brauchen). Damit wird aber von der Beklagten nicht noch eine andere erfinderische Idee zu eigen beansprucht, sondern lediglich auf ein weiteres Anwendungsgebiet der im Einlegen des Streifens enthaltenen Idee hingewiesen, wofür kein Patentschutz erhältlich ist (vergl. BGE 37 II S. 266). Aus gleichem Grunde kann der Schutzzumfang des von der Beklagten erwirkten Patentbesitzes auch nicht etwa deshalb grösser sein, weil die Patentschrift noch die Verbindung von Glas mit anderem Material (Holz, Metall usw.) vorsieht. Unwesentlich ist es ferner, wenn der Anspruch der deutschen Patentschrift das Bindemittel nur andeutungsweise, in der Wendung « in die K i t t f u g e n », erwähnt, während sich die Patentschrift der Beklagten eingehender dahin ausdrückt: die Streifen würden « mit einer als Bindemittel dienenden klebenden Masse bestrichen ». Das Bindemittel als solches bildet bei keiner der Parteien Gegenstand der Patentierung. Keine beschreibt es in der Patentschrift näher und behauptet darin, ein bis jetzt nicht bekannt gewesenes und wegen seiner besondern Eigenschaften schutzfähiges Bindemittel zu besitzen. Das deutsche Patent spricht lediglich von « Kitt », das der Beklagten allgemein von « einer klebenden Masse », welcher Bezeichnung bei der Formulierung des dritten Anspruches noch das Merkmal der Unauflöslichkeit im Wasser beigelegt

wird. Im Prozesse hat freilich die Beklagte darauf abgestellt, dass sie gerade wegen der von ihr verwendeten Bindemasse in der Lage sei, den durch das Einlegen des Streifens gegebenen technischen Vorteil zweckmässig auszunützen. Allein trotzdem hat sie eben für ihr Bindemittel, was das angefochtene Patent betrifft, Erfindungsschutz weder angebeht noch erlangt und es kann sich für sie nur darum handeln, sich insoweit nachträglich um ein Patent zu bewerben, falls sie nicht vorzieht, die behaupteten besonderen Eigenschaften ihres Bindemittels als Geschäftsgeheimnis für sich nutzbar zu machen. Ein sachlicher Unterschied zwischen den beiden Patentansprüchen liegt endlich auch nicht darin, dass die Beklagte noch hervorhebt, die Einlegung der Streifen ermögliche eine elastische Verbindung der zusammenzufügenden Teile und die Weglassung der Verbindungsleisten. Dass dies der technische Fortschritt der Erfindung sei, setzt der deutsche Patentinhaber in seiner Patentbeschreibung ebenfalls auseinander (wie auch die Beklagte daneben noch in der ihmigen) und es brauchte dies im Patentanspruch nicht besonders formuliert zu werden.

Der Patentanspruch II der Beklagten enthält lediglich eine Spezifikation ihres Anspruches I in dem Sinne, dass das Verbindungsmaterial mit dem eingelegten Streifen speziell als zur Herstellung eines « wenigstens teilweise aus Glasscheiben bestehenden Kastens » dienlich erklärt wird. Diese Formulierung nähert sich der des Reichspatentes noch mehr an, insofern letzteres ebenfalls in konkreter Weise von einem Glasbehälter spricht. Der technische Vorteil, durch das Wegfallen von Verbindungsleisten die Uebersicht über den Inhalt des Behälters nicht zu stören, ist beiden Patenten gemein.

Der Unteranspruch zu Anspruch II der Beklagten endlich individualisiert den genannten Kasten näher dahin, dass er zur Aufnahme von Wasser benutzbar sein soll, was zur Folge hat, dass der Streifen aus

Kautschuk bestehen und das Bindemittel im Wasser unlöslich sein muss. Auch damit will und kann offensichtlich in keiner Beziehung etwas erfinderisches beansprucht werden und die beiden Patente haben also auch insofern rechtlich den gleichen Inhalt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt :

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Luzern-Land vom 1. Februar 1915 in allen Teilen bestätigt.

66. Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Juni 1915

i. S. Muth, Beklagter, gegen Hodel, Kläger.

1. Konkurrenzverbot. 2. Art. 1 Abs. 3 URG: Auslegung der Worte «für Rechnung eines andern Schriftstellers oder Künstlers» arbeiten. Art. 1 Abs. 3 URG ist auch auf die Urheber eines nach Art. 8 URG geschützten Werkes anwendbar.

A. — Im Jahre 1905 kaufte ein Konsortium, bestehend aus dem Beklagten, A. Amrhyn, und Dagobert Schuhmacher, das zum Abbruch bestimmte «Meyers Diorama» in Luzern, in welchem seit Jahren Bilder aus der schweizerischen Gebirgswelt dem Publikum gegen Eintrittsgeld gezeigt wurden. Am 25. Oktober 1905 schloss der Beklagte namens des genannten Konsortiums mit dem Kläger, der in Luzern in der Nähe des Löwendenkmals ein sogen. Alpineum betreibt, wo ebenfalls Gebirgslandschaften zur Schau gestellt werden, folgenden Vertrag ab; «Mit dem 1. November 1905 an » geht das Recht zur freien Benutzung und Publikation » der Firma «Meyers Diorama» an Ernst Hodel in hier » über für den ganzen Kanton Luzern und verpflichtet » sich auch das Konsortium, in besagtem Kanton weder

» ein Diorama zu erstellen noch zu betreiben. Für die » Abtretung und Benützung der Firma «Meyers Diorama» für den Kanton Luzern bezahlt Herr Hodel die Summe von Fr. fünftausend.»

Im Jahre 1909 erwarb der Beklagte von den Erben des Ingenieurs Xaver Imfeld in Zürich ein von Imfeld angefertigtes Modell «Stereorama», mit allen dazu gehörenden Plänen, Urheber- und Patentrechten um den Preis von 3000 Fr. Imfeld hatte für die Erfindung Stereorama schon im Juni 1902 beim eidg. Amt für geistiges Eigentum in Bern ein Patent angemeldet. Diese Erfindung war gekennzeichnet durch einen aufrechten Zylinder mit einem mit modelliertem Vordergrund versehenen Rundgemälde auf der Aussenseite; durch eine den Zylinder umgebende Wand, in der sich für den Zuschauer Fenster befinden, und durch die Drehbarkeit des Zylinders, welche dem Zuschauer das Verbleiben am gleichen Platz ermöglicht. Während beim gewöhnlichen Rundgemälde (Panorama) das Gemälde auf der Innenseite eines Zylinders angebracht ist, der Beschauer sich im Mittelpunkt des Panoramas befindet, und sich zur Besichtigung des ganzen Gemäldes bewegen muss, wird aber beim Stereorama dem auf einem fixen Punkt sich befindenden Zuschauer das auf der Aussenseite des Zylinders angebrachte Gemälde durch die Rotation des Zylinders schrittweise vorgeführt, so dass in ihm die Illusion geweckt wird, als durchquere er die im Bilde dargestellte Gegend. Im Jahre 1903 wollte Imfeld in einem solchen Stereorama zuerst die Ansicht vom Gornergrat bzw. Matterhorn zur Darstellung bringen. In seinem Auftrage besorgte damals der Kläger nach einem Studienaufenthalt in Zermatt die Bemalung jenes Modells. Dabei war zwischen Imfeld und dem Kläger vereinbart, dass wenn das Unternehmen nicht zustande kommen sollte, der Kläger nur Anspruch auf freie Fahrt und Verpflegung im Hotel haben sollte und im übrigen seine Studien (nicht zu